

Felder bitte auswählen und am Ende des Dokuments die Reduzierung auslösen.
Das Dokument kann dann nicht erneut erstellt werden!! Ergänzungen nach Aufhebung des Schreibschutzes sind bei diesem Dokument jedoch möglich. Dieses Dokument hat keinen Kennwortschutz.

Besondere Vertragsbedingungen (zu § 16):

Anlage 2.1

Vorgang-Nr.: /

Hinweis: Nachfolgend wird für Auftraggeber die Abkürzung „AG“ und für Auftragnehmer die Abkürzung „AN“ verwendet.

16.1 Allgemeines:



16.1.1 Nebenleistungen

Außer den Nebenleistungen gemäß VOB/C werden mit den Einheitspreisen folgende Leistungen abgegolten:

- Säubern der Baustelle, der Baustraßen und der Zufahrtswege
- Besprühen (Besprengen) der Wege und Flächen im Baustellenbereich mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklung
- Schneeräumung und Streuen der nichtöffentlichen Straßen (Verbindungswege) innerhalb der Baustelle sowie der nichtöffentlichen Straßen (Zufahrtswege) ab Abzweig vom öffentlichen Straßennetz bei Erfordernis bzw. Anweisung der Bauüberwachung. Das gilt auch bei evtl. Stillstandszeiten.



16.1.2 Abweichungen vom technischen Regelwerk

Abweichungen vom technischen Regelwerk sind nur nach Erteilung einer UiG (Unternehmensinterne Genehmigung) / ZiE (Zustimmung im Einzelfall) zulässig. Die Antragsunterlagen für die Erlangung der UiG / ZiE sind vom Bieter/AN rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in genehmigungsfähiger Form vorzulegen. Die Kosten für die Erlangung der UiG / ZiE trägt der AN. Bestehen keine für eine UiG / ZiE ausreichenden Referenzen für das abweichende Produkt oder System, so ist vorab eine entsprechende Betriebserprobung zu Lasten des AN durchzuführen.



16.1.3 Stoffpreisgleitklausel für stahlkostengetriebene Objekte

Die Stoffpreisgleitklausel gemäß Anlage 2.11 zum Bauvertrag wird vereinbart.



16.1.4 Qualitätssicherung

1. AN und AG verpflichten sich, die Bestimmungen der Qualitätssicherungsregelung (Anlage 2.8 zum Bauvertrag) bei der Vorbereitung und Realisierung des Bauvorhabens umzusetzen.
14 Tage nach Genehmigung des Bauzeitenplanes ist dem AG ein Prüfplan zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Bei der Erstellung des Prüfplans hat der AN den vom AG bereitgestellten „Prüfkatalog für Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen“ zu grunde zu legen. Sofern den Verdingungsunterlagen der Prüfplan nicht beigelegt ist, kann der AN diesen auf dem elektronischen Marktplatz (eMp) für den Einkauf von Bauleistungen (Adresse: <http://e-com-bau.noncd.db.de/emp/>) in der Rubrik „Firmeninformationen“ einsehen und herunterladen. Die zu berücksichtigenden Fachgewerke des Prüfplans sind unter 3. angegeben.
Der Prüfplan muss alle für das spezifische Bauwerk notwendigen/vorgeschriebenen Prüfungen enthalten. Sind weitere im Prüfplan nicht enthaltene Prüfungen notwendig/vorgeschrieben, hat der AN diese sowie alle notwendigen/vorgeschriebenen Prüfungen in Fachgebieten, die nicht im Prüfplan enthalten sind, in den Prüfplan aufzunehmen.
Bei Bedarf ist der Prüfplan im Verlauf der Vertragsabwicklung einvernehmlich fortzuschreiben.
2. Werktag vor Erreichen eines Prüfzeitpunktes informiert der AN die Bauüberwachung darüber, dass die Terminplanung bezüglich dieses Prüfzeitpunktes noch aktuell ist. Sofern für die Durchführung der Prüfung Sperrpausen erforderlich sind, hat die Information mindestens Wochen vor Erreichen des Prüfzeitpunktes zu erfolgen.

Am Arbeitstag vor Erreichen eines Prüfzeitpunktes informiert der AN bis spätestens 10.00 Uhr die Bauüberwachung darüber, ob der Prüfzeitpunkt planmäßig erreicht wird.

Zum angegebenen Prüfzeitpunkt wird das vom Prüfungsverantwortlichen des AN unterschriebene Protokoll vorgelegt.

3. Folgende Teile (Fachgewerke) des Prüfkatalogs sind bei der Erstellung des Prüfplans zu berücksichtigen:

• Tunnelbau

• Erdbau

• Anlagen Verkehrsstation

• Gleisbau und Feste Fahrbahn

• Kunstbauwerke

• Baubehelfe (Konstruktiver Ingenieurbau)

• Ausrüstungstechnik

16.1.5 Genehmigungen/Behörden

Sind zur Durchführung der Arbeiten über die den Vergabeunterlagen beiliegenden Genehmigungen weitere Genehmigungen von Behörden (z.B.: Gewerbeaufsichtsamt, Verkehrsbehörde, usw.) erforderlich, sind diese durch den AN einzuholen. Die Kosten hierfür, einschließlich Gebühren, sind in die entsprechende Pauschalposition des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

16.1.6 Abrechnung, Aufmaß

Die Mengenermittlung erfolgt auf der Grundlage von Abrechnungszeichnungen, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich andere Belege für die Mengenermittlung einzelner Positionen vereinbart sind. Eine besondere Vergütung für die vom AN zu liefernden Abrechnungszeichnungen erfolgt nicht.

Aus den Abrechnungszeichnungen müssen alle Maße, die in die Mengenberechnung übernommen werden, unmittelbar zu entnehmen sein. Werden hierfür Ausführungszeichnungen herangezogen, sind diese durch zusätzliche Schnitte, Details und Maßketten zu ergänzen. Feststellungen auf der Baustelle – örtliches Aufmaß – sind die Ausnahme und auf die Fälle zu beschränken, für die Mengenermittlungen nach Abrechnungszeichnungen nicht möglich oder sinnvoll ist.

Eine Leistungsfeststellung als Grundlage für eine Abschlagsrechnung / Schlussrechnung gilt im Sinne von VOB/B § 14 als prüfbar, wenn o.g. Bedingungen eingehalten sind, und die Mengenberechnungen an Hand der beigefügten Abrechnungszeichnungen eindeutig nachvollziehbar sind, ohne dass hierfür gesonderte Ermittlungen oder Berechnungen erforderlich sind. Für sämtliche Nachtragsleistungen legt der AN dem AG ein Nachtragsangebot vor. Unstrittige Leistungen sind getrennt von anderen Leistungen in Rechnung zu stellen.

Für Hauptvertrags- und Nachtragsleistungen sind jeweils getrennte Abschlagsrechnungen zu stellen.

Der AN (AN) stimmt sich vor Erstellung einer Rechnung mit dem Bauüberwacher (AG) über Art und Umfang der unstrittigen Leistungen ab; dies gilt nicht als Anerkenntnis eines Anspruches dem Grunde oder der Höhe nach. Über die unstrittigen Leistungen übergibt der AN dem AG (Bauüberwacher) entsprechend den obenstehenden Festlegungen die Datei nach REB mitsamt den zugehörigen vollständigen und prüffähigen Abrechnungsunterlagen.

Der AN erhält nach Prüfung und Abstimmung vom AG die REB-Prüfliste. Die Rechnung muss sich auf die gleichen Mengen und Ordnungszahlen beziehen wie die REB-Prüfliste.

Die Erstschrift jeder Abschlagsrechnung (AR) bzw. der Schlussrechnung (SR) ist ohne Anlagen direkt an die buchende Stelle des AG zu senden. Die Zweitschrift der jeweiligen AR/SR ist bei gleicher Rechnungsadresse jedoch zur Stelle der örtlichen Bauüberwachung zu senden. Auf allen Fertigungen der Rechnungen ist die jeweilige Bestell-Nummer des AG unbedingt anzugeben. Auf eine eindeutige Rechnungsadresse und Bestell-Nummer ist unbedingt zu achten.

Verfahren:

Die Prüfberechnung erfolgt mittels Datenaustausch gemäß den „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB)“.

Zu Beginn der Bauarbeiten vereinbaren AN und AG, welche Verfahrensbeschreibungen zum Einsatz kommen.

Hierbei werden auch folgende Details zum Datenaustausch festgelegt:

- eindeutige Benennung der Austauschdatei; der Name muss die Nummer der Abschlagsrechnung beinhalten,
- Inhalt der Datensatzart „00“ (Bezeichnung der Baumaßnahme, Nummer der angewendeten REB - Verfahrensbeschreibung, Nummer der Abschlagsrechnung, die sich auf diese Mengenermittlung bezieht).

Es werden jeweils nur die Zuwachsmengen übergeben.

Die Dateien müssen im ANSI - Format abgelegt sein.

Die Mengenansätze dürfen aus Gründen der Nachprüfbarkeit nur mit den unmittelbaren Werten aufgestellt werden, die aus den Abrechnungszeichnungen, Aufmaßen, Stundenlohnzusammenstellungen, Wiegescheinen oder anderen Abrechnungsbelegen entnommen wurden.

In der DA11-Datei ist durch Verwendung von Freitexten für jeden Rechenansatz das betroffene Bauteil und das dazugehörige Dokument (Abrechnungsplan, Aufmaß, Stundenlohnzettel, etc.) mit eindeutiger Bezeichnung anzugeben. Beispiel: Aufmaßblatt Nr. 12.

Die Ergebnisse aus gesondert geführten und dokumentierten Erdmassenberechnungsverfahren werden pro Ordnungszahl in die allgemeine Bauabrechnung übernommen.



16.1.7 Abrechnung, Aufmaß

Die Regelungen bezüglich Skonto gemäß Ziffer 24.3 der ZVB-DB finden keine Anwendung.

Die Mengenermittlung erfolgt auf der Grundlage von Abrechnungszeichnungen, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich andere Belege für die Mengenermittlung einzelner Positionen vereinbart sind. Eine besondere Vergütung für die vom AN zu liefernden Abrechnungszeichnungen erfolgt nicht.

Aus den Abrechnungszeichnungen müssen alle Maße, die in die Mengenberechnung übernommen werden, unmittelbar zu entnehmen sein. Werden hierfür Ausführungszeichnungen herangezogen, sind diese durch zusätzliche Schnitte, Details und Maßketten zu ergänzen. Feststellungen auf der Baustelle – örtliches Aufmaß – sind die Ausnahme und auf die Fälle zu beschränken, für die Mengenermittlungen nach Abrechnungszeichnungen nicht möglich oder sinnvoll ist.

Eine Leistungsfeststellung als Grundlage für eine Abschlagsrechnung / Schlussrechnung gilt im Sinne von VOB/B § 14 als prüfbar, wenn o.g. Bedingungen eingehalten sind und die Mengenberechnung an Hand der beigefügten Abrechnungszeichnungen eindeutig nachvollziehbar ist, ohne dass hierfür gesonderte Ermittlungen oder Berechnungen erforderlich sind. Für sämtliche Nachtragsleistungen legt der AN dem AG ein Nachtragsangebot vor.

Unstrittige Leistungen sind getrennt von anderen Leistungen in Rechnung zu stellen.

Für Hauptvertrags- und Nachtragsleistungen sind jeweils getrennte Abschlagsrechnungen zu stellen.

Der AN stimmt sich vor Erstellung einer Rechnung mit dem Bauüberwacher (AG) über Art und Umfang der unstrittigen Leistungen ab; dies gilt nicht als Anerkenntnis eines Anspruches dem Grunde oder der Höhe nach. Über die unstrittigen Leistungen übergibt der AN dem AG entsprechend den obenstehenden Festlegungen die Datei nach REB mitsamt den zugehörigen vollständigen und prüffähigen Abrechnungsunterlagen. Der AN erhält nach Prüfung und Abstimmung vom AG einen EDV-Ausdruck „Buchungsliste“ oder „Wareneingangsliste“. Die Buchungsliste oder Wareneingangsliste ist erste Anlage zur Abschlagsrechnung und muss der Abschlagsrechnung – welche die rechnungsbegründenden Unterlagen enthalten muss – beigefügt werden.

Rechnungen für unstrittige Leistungen ohne Buchungsliste können von der buchenden Stelle nicht nach dem optimierten Verfahren bearbeitet werden. Die Bearbeitung dieser Rechnungen verzögert sich.

Jede Abschlagsrechnung (AR) ist mit Buchungsliste oder Wareneingangsliste direkt an die buchende Stelle des AG zu senden. Auf allen Fertigungen der Rechnungen ist die jeweilige SAP-Bestell-Nummer und die Vertrags-Nummer aus Granid (aus der Buchungsliste erkenntlich) des AG unbedingt anzugeben. Auf eine eindeutige Rechnungsadresse und SAP-Bestell-Nummer/Granid-Vertrags-Nummer ist unbedingt zu achten.

Verfahren:

Die Prüfberechnung erfolgt mittels Datenaustausch gemäß den „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB)“.

Zu Beginn der Bauarbeiten vereinbaren AN und AG, welche Verfahrensbeschreibungen zu Einsatz kommen. Hierbei werden auch folgende Details zum Datenaustausch festgelegt:

- eindeutige Benennung der Austauschdatei; der Name muss die Nummer der Abschlagsrechnung beinhalten,
- Inhalt der Datensatzart „00“ (Bezeichnung der Baumaßnahme, Nummer der angewendeten REB - Verfahrensbeschreibung, Nummer der Abschlagsrechnung, die sich auf diese Mengenermittlung bezieht).

Es werden jeweils nur die Zuwachsmengen übergeben.

Die Dateien müssen im ANSI - Format abgelegt sein.

Die Mengenansätze dürfen aus Gründen der Nachprüfbarkeit nur mit den unmittelbaren Werten aufgestellt werden, die aus den Abrechnungszeichnungen, Aufmaßen, Stundenlohnzusammenstellungen, Wiegescheinen oder anderen Abrechnungsbelegen entnommen wurden.

In der DA11-Datei ist durch Verwendung von Freitexten für jeden Rechenansatz das betroffene Bauteil und das dazugehörige Dokument (Abrechnungsplan, Aufmaß, Stundenlohnzettel, etc.) mit eindeutiger Bezeichnung anzugeben. Beispiel: Aufmaßblatt Nr. 12.

Die Ergebnisse aus gesondert geführten und dokumentierten Erdmassenberechnungsverfahren werden pro Ordnungszahl in die allgemeine Bauabrechnung übernommen.



16.1.8 Abrechnungsbestimmungen

Für Abschlagsrechnungen gilt:

Der AN hat seine erbrachten Leistungen zeitnah, spätestens jedoch zum Ende des Jahresquartals prüfbar abzurechnen. Abschlagsrechnungen sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie 12 Werktage vor dem genannten Zeitpunkt eingehen.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 16 VOB/B bleiben hiervon ebenso unberührt wie die ggf. vereinbarte Besondere Vertragsbedingung „Abrechnung, Aufmaß“.



16.1.9 Zahlungsplan

Innerhalb von 3 Wochen nach Zuschlagserteilung übergibt der AN dem AG einen Vorschlag für einen zu vereinbarenden Zahlungsplan.

Der Zahlungsplan hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- den Zeitpunkt der jeweiligen Abschlagsrechnungslegung,
- den vorgesehenen Leistungsstand zum Zeitpunkt der Rechnungslegung,
- die Bewertung der Einzelleistung (z. B. Gewerke) in finanzieller Hinsicht.

Grundlage der Zahlung ist der abgestimmte Bauzeitenplan. Bei Leistungsverschiebung ist der Zahlungsplan leistungsgerecht anzupassen.



16.1.10 Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften hat das bevollmächtigte Mitglied der Arge (siehe Bauvertrag § 17) auch den Koordinator der Maßnahme im Sinne von ZTV-Ing, Nr. 1.1 (2) zu stellen.

Ergänzend zur ZTV-Ing, Nr. 1.1 (2) obliegt dem Koordinator auch die Überprüfung und Abstimmung der Bautermine mit den im gleichen Baubereich tätigen sonstigen Unternehmen.



16.1.11 Haftung/Hochwasserschäden

Die Haftung für Hochwasserschäden, die auf die Durchführung der Baumaßnahme zurückzuführen sind, übernimmt allein der AN.

Gleiches gilt bei Wasserschäden, die auf Gewässerumleitungen zurückzuführen sind. Vor dem erneuten Baubeginn nach einer Überflutung ist eine Abnahme durch den AG erforderlich.



16.1.12 Anlagenkontierung

Die Aktivierung der neu erstellten Anlagen erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des HGB und des Aktien-Gesetzes.

Vom AN sind alle für den Bau der Strecke anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten Anlagen zuzuschreiben. Hilfestellung bei der Abgrenzung der einzelnen Anlagen gibt die Richtlinie für die Anlagenbuchhaltung, Teil: „Anlagenübersicht“, welches über den AG bezogen werden kann.

Der AN stellt das Verzeichnis der Anlagen auf und schreibt dieses bei Änderung der Planung gemäß o.g. Richtlinie fort und teilt die entstandenen Aufwendungen entsprechend auf.

Für die Aktivierung benennt der AN die endgültige Abrechnungssumme der jeweiligen Anlage. Für folgende Fälle gibt der AN die Herstellungskosten der Bauwerke nach einschlägigen Bestimmungen detailliert an:

- Übergang nach dem EkrG
- Übergang der Unterhaltungslast an Dritte
- Vereinbarungen über Vorteilsausgleich.



16.1.13 Besondere Haftungsvereinbarung

Bei etwaigen Unfällen hat der AN den AG von der Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten auch dann freizustellen, wenn die folgenden Voraussetzungen alle oder teilweise vorliegen:

- a) Der AN hat entweder allein oder gleichzeitig mit anderen Unternehmen auf der Baustelle gearbeitet, und
- b) Dritten ist im Zusammenhang mit den in a) bezeichneten Arbeiten ein Schaden entstanden und
- c) der AN, der AG oder auch einer der anderen Unternehmer, die gleichzeitig auf der Baustelle gearbeitet haben, ist dem Dritten gegenüber für den Schaden haftbar.

Der Ausgleich mit den anderen nach a) beteiligten Unternehmen steht dem AN frei.



16.1.14 Bauleitung und Stellvertreter

Vor der Vergabe ist durch den Bieter die Bauleitung und deren Stellvertreter zu benennen und ein Nachweis über deren Eignung vorzulegen.

Bauleitung oder Stellvertreter müssen für den AG ständig erreichbar sein. Der AG hat das Recht, den Austausch der Bauleitung des AN zu fordern, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Bauleitung und AG zerrüttet und eine weitere Zusammenarbeit dem AG nicht mehr zumutbar ist.



16.1.15 Vertragliches Anordnungsrecht

Der AG ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Bauzeit und / oder Verschiebungen von Vertragsterminen als "andere Anordnungen" vorzunehmen. Der AN hat die daraus resultierenden Änderungen / Verschiebungen mittels eines Bauablaufplans darzustellen und die Änderungen / Verschiebungen unverzüglich umzusetzen. Gegebenenfalls hieraus für den AN resultierende Vergütungsansprüche richten sich nach § 2 Abs. 5 VOB/B.



16.1.16 Datenaustausch Nachtragsangebote

Für Nachtragsangebote wird der Datenaustausch nach GAEB vereinbart.

Zu Beginn der Baumaßnahme wird die Systematik der Ordnungszahlvergabe für Nachträge vereinbart. Für vom AG aufgestellte Nachträge erhält der AN eine Austauschdatei der Kennung 86 und übergibt sein Angebot ebenfalls mit einer Austauschdatei der Kennung 86. Für vom AN aufgestellte Nachträge übergibt der AN eine Austauschdatei der Kennung 86. Nach erfolgter Auftragsvergabe erhält der AN eine Datei der Kennung 86 zurück.



16.1.17 Preisermittlung, Kalkulation von Nachträgen (§ 2)

In Abweichung von Ziff. 4 der ZVB-DB gilt Folgendes:

1. Die Ermittlung von Nachtragsforderungen erfolgt nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den baubetrieblichen Grundsätzen der Fortschreibung von Kosteneigenschaften der Angebots- bzw. Auftragskalkulation des AN (insbesondere einmalige, mengenabhängige, zeitabhängige und umsatzbezogene Kosten).

In Nachtragsangeboten sind die Mehr- und Minderkosten nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie entsprechend den als Anlage zu den Vergabeunterlagen beigefügten Berechnungsbeispielen zu kalkulieren und nachzuweisen.

Dies gilt entsprechend für die Ermittlung des Entschädigungsanspruches aus § 642 BGB, soweit diese Vorschrift Ansprüche gewährt (z.B. kein Anspruch auf Wagnis und Gewinn).

2. Der AG ist berechtigt, die Kalkulation einzusehen. Fehlen für die Nachtragsprüfung Angaben des AN in oder zu der Kalkulation, sind solche Angaben unvollständig oder offensichtlich falsch, kann der AG eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Der AG kann die Zahlung der Nachtragsforderung verweigern, bis die Ergänzung oder Berichtigung erfolgt ist. Nach angemessener Frist hat der AG das Recht, die fehlenden oder falschen Angaben gemäß § 315 BGB zu ersetzen.
3. Die Fortschreibung der Einzelkosten der Teilleistungen (EKdT) bei geänderten und zusätzlichen Leistungen gem. § 2 VOB/B erfolgt unter Anwendung des Vertragsniveaufaktors (VNF).
Im Aufklärungsgespräch gem. § 15 VOB/A bzw. im Verhandlungsgespräch bei Verhandlungsverfahren wird die Vorgehensweise der Fortschreibung der EKdT an durch die AG ausgewählten Positionen erläutert, die Ergebnisse werden hinsichtlich der festgestellten VNF und Ermittlungssysteme dokumentiert.
Der Algorithmus der Preisbildung unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Kalkulationsansätze für EKdT wird durch die Anlage 5.0 vertraglich vereinbart.
4. Die Regelungen der Ziffern 1 und 2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen. Soweit die Nachunternehmerkalkulationen vor Zuschlagserteilung nicht abgegeben wurden, sind diese unverzüglich dem AG zu übergeben. Bei einem Nachunternehmerwechsel, dem der AG die Zustimmung erteilt hat, gilt die zuvor genannte Verpflichtung entsprechend.
5. Mit der Schlussrechnung muss der Vordruck „Gemeinkostendeckung“ übergeben werden. Soweit sich daraus ergibt, dass Kosten in Nachtrags-, Abschlags und/oder Schlussrechnung insgesamt mehr als einmal abgerechnet werden, ist der AG berechtigt, die Schlussrechnung um diese mehrfach abgerechneten Kosten zu kürzen bzw. Überzahlungen zurückzufordern. Für die Ermittlung fehlender Angaben gilt Ziff. 2.



16.1.18 Leistungserbringung durch präqualifizierte Unternehmen

Für die Ausführung der nachstehenden Leistungsbereiche einschließlich ggf. geforderter Klassifizierung muss das ausführende Unternehmen präqualifiziert sein:



- **Oberbauleistungen** in der Kategorie Gleise, Leitgeschwindigkeitsbereich



- **Oberbauleistungen** in der Kategorie Weichen, Leitgeschwindigkeitsbereich



- **Konstruktiver Ingenieurbau**

Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Betonbauweise, Brückentyp B I



- **Konstruktiver Ingenieurbau**

Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Betonbauweise, Brückentyp B II



- **Konstruktiver Ingenieurbau**

Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Betonbauweise, Brückentyp B III



- **Konstruktiver Ingenieurbau**

Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Stahlbauweise



- **Konstruktiver Ingenieurbau**

Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)

- Produktkategorie: Tunnel in offener Bauweise und Rahmenbauwerke
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Massive Stützbauwerke
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Betonbauweise, Brückentyp B I
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Betonbauweise, Brückentyp B II
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Betonbauweise, Brückentyp B III
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Eisenbahnbrücken in Stahlbauweise
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Tunnel in offener Bauweise und Rahmenbauwerke
-
- **Konstruktiver Ingenieurbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Massive Stützbauwerke
-
- **Erdbauwerke - Allgemeiner Tiefbau**
Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Erdkörper
-
- **Erdbauwerke - Allgemeiner Tiefbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Erdkörper
-
- **Erdbauwerke - Allgemeiner Tiefbau**
Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabelführungen
-
- **Erdbauwerke - Allgemeiner Tiefbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabelführungen
-
- **Erdbauwerke - Spezialtiefbau**
Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Gründungen -
-
- **Erdbauwerke - Spezialtiefbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Gründungen -
-
- **Erdbauwerke - Spezialtiefbau**
Verzeichnis A (Baumaßnahmen, bei denen Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)
Produktkategorie: Stützbauwerke und Verankerungen -
-
- **Erdbauwerke - Spezialtiefbau**
Verzeichnis B (Baumaßnahmen, bei denen keine Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb erforderlich sind)

Produktkategorie: Stützbauwerke und Verankerungen -



-



16.1.19 Anzeigen von Leistungsänderungen

Sofern der AN erkannt hat, dass eine mögliche Leistungsänderung vorliegt, hat er unverzüglich der vertragsabwickelnden Stelle die Geltendmachung von Nachträgen anzukündigen. Hierfür ist das beigelegte Formblatt „Anzeige von Leistungsänderungen“ (Anlage 2.12.1)“ zu verwenden.



16.1.20 Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen

Nachträge sind regelmäßig wie folgt einzureichen, wobei das Erfordernis der einzelnen Nachweise sich an der jeweiligen Nachtragsforderung orientiert:

1. Das „Anschreiben Nachtragsangebot“ (Anlage 2.12.2) ist dem Nachtragsangebot vollständig ausgefüllt als Deckblatt beizulegen. Ein Ausdruck auf Geschäftspapier des AN ist möglich.
2. Nachtragsangebot mit ausführlicher Nachtragsbeschreibung unter räumlicher und zeitlicher Zuordnung der Leistungen. Nachtragsbeschreibungen sind grundsätzlich für in sich geschlossene Themenbereiche zu erstellen. Die Strukturen des Leistungsverzeichnisses des Hauptvertrages bezüglich der Ordnungszahlen sind zu übernehmen.
3. Darstellung des Anspruchsgrundes. Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen mit nachvollziehbaren Verweisen auf vorhandenen Schriftverkehr und Protokolle, eindeutige vertragliche Zuordnung, Zitate aus dem Vertrag oder aus Vorschriften, ggf. zusätzlich die Anordnung der Leistung.
4. bei Anordnungen genaue Darstellung der Anordnung (wer, wann, wen, wie angewiesen hat)
5. Rahmentermine für die Nachtragsleistung. Terminplanung, wenn im Nachtragsgespräch vereinbart
6. Kalkulationsgrundlage mit Ausschnitten aus der Auftragskalkulation oder eindeutigen Verweisen sowie Kalkulation des Nachtragsangebotes
7. sonstige Nachweise, zum Beispiel für das Vorliegen von Mehrkosten
8. Bezugnahme auf „Anzeige der Leistungsänderung“



16.1.21 Anforderungen an die Aufstellung und Einreichung von Nachtragsforderungen

Nachträge sind regelmäßig wie folgt einzureichen, wobei das Erfordernis der einzelnen Nachweise sich an der jeweiligen Nachtragsforderung orientiert:

1. Nachtragsangebot mit ausführlicher Nachtragsbeschreibung unter räumlicher und zeitlicher Zuordnung der Leistungen. Nachtragsbeschreibungen sind grundsätzlich für in sich geschlossene Themenbereiche zu erstellen. Die Strukturen des Leistungsverzeichnisses des Hauptvertrages bezüglich der Ordnungszahlen sind zu übernehmen.
2. Darstellung des Anspruchsgrundes. Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen mit nachvollziehbaren Verweisen auf vorhandenen Schriftverkehr und Protokolle, eindeutige vertragliche Zuordnung, Zitate aus dem Vertrag oder aus Vorschriften, ggf. zusätzlich die Anordnung der Leistung.
3. bei Anordnungen genaue Darstellung der Anordnung (wer, wann, wen, wie angewiesen hat)
4. Auswirkung der Nachtragsleistungen auf die vereinbarten Vertragsfristen
5. Kalkulationsgrundlage mit Ausschnitten aus der Auftragskalkulation oder eindeutigen Verweisen sowie Kalkulation des Nachtragsangebotes
6. sonstige Nachweise, zum Beispiel für das Vorliegen von Mehrkosten

Entspricht die Nachtragsforderung nicht den genannten Anforderungen, kann der AG die Forderung als „nicht prüffähig“ zurückweisen.



16.1.22 Strukturiertes Verfahren zur Streitbeilegung

Treten während der Ausführung des Vorhabens Meinungsverschiedenheiten auf, kommt das strukturierte Verfahren zur Streitbeilegung gem. Anlage 2.16 zur Anwendung.



16.1.23 Weitere wichtige Kündigungsgründe bei Bauverträgen incl. Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen

In Ergänzung zu § 12 des Bauvertrags liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags für den AG auch dann vor,

a) wenn der AN gegen sicherheitsrelevante Bestimmungen verstößt, insbesondere gegen UVV z. B. GUV-V A2 (bislang GUV 2.10), GUV-V 11a (bislang GUV 5.6), GUV-V D33 (bislang GUV 5.7), GUV-V C22 (bislang GUV 6.1), GUV-R 2150 (bislang GUV 15.2), GUV-I 8601 (bislang GUV 25.6.1), GUV-I 8602 (bislang 25.6.2), GUV-I 8603 (bislang GUV 25.7.3), KoRil 132.0118, KoRil 132.0123.

oder

b) wenn der AN für einen Sicherungsposten mehr als einen Einsatznachweis (Vordruck 202.0403V01) führt. Der AG behält sich vor, in den Fällen a) und b) ausschließlich die Leistungen der Arbeitskräftesicherung zu kündigen.



16.1.24 Quality Gates

Der AN ist verpflichtet an den vereinbarten Terminen der Quality Gate (QG) Sitzungen teilzunehmen. Die Termine sind nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn zu vereinbaren. Die Quality Gate Systematik ist in dem, dem Vertrag als Anlage 2.18 beigefügten Handlungsleitfaden beschrieben. Der Inhalt der QG Sitzungen richtet sich nach den dem Vertrag als Anlagen 2.19.1, 2.19.2 und 2.19.3 beigefügten Checklisten für QG 1, QG 2 und QG 3.

16.2 Planunterlagen:



16.2.1 Baustelleneinrichtungsplan

Vor Beginn der Arbeiten ist durch den AN ein Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und mit dem AG abzustimmen. Die Prüfung des AG bezieht sich dabei lediglich auf seine eigenen Belange. Die Verantwortung für die Richtigkeit und die Durchführbarkeit der Baustelleneinrichtung verbleibt uneingeschränkt beim AN. Nach Fertigstellung der Leistungen hat der AN die Baustelle innerhalb von 8 Arbeitstagen zu räumen.



16.2.2 Bauzeitenplan

Der AN hat einen detaillierten Bauzeitenplan vorzulegen. Aus diesem Bauzeitenplan müssen der Zeitbedarf für die technische Bearbeitung, die Reihenfolge der Bauarbeiten und der Zeitbedarf für das Einrichten und Räumen der Baustelle ersichtlich sein. Dieser Bauzeitenplan ist mit dem AG im Detail abzustimmen und wird nach der Genehmigung durch den AG Vertragsbestandteil.

Der AN ist verpflichtet, seine Arbeiten mit den Unternehmen, die im Baubereich tätig sind und der bauüberwachenden Stelle des AG, in Bezug auf Arbeitszeiten, Baufortschritt usw. abzustimmen.



16.2.3 Ausführungsunterlagen

Die Entwürfe der Ausführungsunterlagen sind der Baufolge entsprechend dem zur Abstimmung (2-fach) einzureichen. Sofern eine Qualitätssicherungsregelung (Anlage 2.8) vereinbart ist, ist den Ausführungsunterlagen der Nachweis der ordnungsgemäßen Qualitätsprüfung, Koordination und Vertragskonformität gemäß Anlage 3.10 zum Bauvertrag beizufügen. Die endgültigen und genehmigungsfähigen Unterlagen müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung und Genehmigung vorliegen.

Stand sicherheitsnachweise sind dem AG auf direktem Wege zuzuleiten.

Ausführungszeichnungen sind dem AG vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung wird dem AN jeweils eine Ausfertigung zur evtl. erforderlichen weiteren Berichtigung der Originale zurückgereicht.

Eintragungen im Schriftfeld des Prüfstückes sind auch in die Original-Transparente zu übertragen; die Unterschriften mit „gez.“ vor deren Namen. Danach hat der AN die erforderliche Anzahl der Ausfertigungen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu liefern.



16.2.4 Bestandspläne

Die Bestandspläne sind baubegleitend zu erstellen und gemäß Vorgabe des AG vom AN vorzulegen.



16.2.5 Datenaustausch, Vermessung und Planung

Der AN erhält vom AG folgende Unterlagen in digitaler Form:

- Ausführungs- /Entwurfsunterlagen
 - Pläne (z. B. DWG, DXF, PDF):

 - Profile (z. B. DA66):

 - Unterlagen (z. B. DA040, 021):

- Verzeichnisse (z. B. DA001, DA0045):

- Geländeaufnahmen (z. B. DA001, 45, 58, 54, 66):

- Sonstiges:

Mit Übergabe der Bestandspläne übergibt der AN dem AG folgende Unterlagen in digitaler Form:

- Ausführungs- /Entwurfsunterlagen
 - Pläne (z. B. DWG, DXF, PDF):

 - Profile (z. B. DA66):

 - Unterlagen (z. B. DA040, 021):

- Verzeichnisse (z. B. DA001, DA0045):

- Geländeaufnahmen (z. B. DA001, 45, 58, 54, 66):

- Sonstiges:



16.2.6 Technische Spezifikation Interoperabilität

Baumaßnahmen, zu liefernde Komponenten und zu erbringende Planungen, die der TEIV (Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung) - bekanntgegeben mit Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 30 vom 13.07.2007 - unterliegen, müssen den dort genannten Technischen Spezifikationen entsprechen.

Der AN hat gegenüber der vertragsabwickelnden Stelle nachzuweisen, dass alle von ihm geplanten und eingebauten Interoperabilitätskomponenten (IOK) den Technischen Spezifikationen Interoperabilität genügen (Einholung der EG-Konformitäts- bzw. Gebrauchstauglichkeitserklärung der verwendeten IOK bei den Herstellerfirmen).

Für die Erlangung der Konformitätserklärung für das Teilsystem hat der AN die notwendigen Informationen (s.o.) im Rahmen seines vertraglichen Leistungsolls der vertragsabwickelnden Stelle zur Verfügung zu stellen.

16.3 Baustelle:



16.3.1 Stoffbeistellungen durch den AG

Vom AG beigestellte Stoffe und Bauteile hat der AN mit einem Vorlauf von zwei Wochen vor Beginn der betroffenen Arbeiten bei der bauüberwachenden Stelle des AG abzufordern.



16.3.2 Immissionsschutz, Umweltschutz

Zum Schutz gegen Immissionen (Lärm, Staub usw.) hat der AN geeignete Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Die Kosten hierfür sind in die EP einzurechnen. Bei Nichtbeachtung gehen die Folgekosten zu Lasten des AN.



16.3.3 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist der Zustand des gesamten Geländes, dass im Einflussbereich der Baumaßnahme liegt, vom AN, gemeinsam mit dem AG, festzustellen und durch Messungen, Fotografieren und Niederschriften, die von allen Betroffenen anerkannt sein müssen, zu dokumentieren.

Mit der Beweissicherung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass sie noch vor Baubeginn abgeschlossen werden kann. Die Aufwendungen für die Beweissicherung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.



16.3.4 Bauschild

Das Aufstellen von Firmenschildern muss vorher mit der bauüberwachenden Stelle der DB AG abgesprochen werden und ist im Benehmen mit dem AG zu gestalten.



16.3.5 Vermessung

Der AN ist verpflichtet, nur geschultes Personal mit nachweisbarer Erfahrung unter Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs einzusetzen. Bei Beanstandungen kann der AG die Ablösung ihm ungeeignet erscheinender Vermessungskräfte fordern.

Vermarkungspunkte an Bauteilen dürfen weder verändert, beschädigt noch überbaut (verdeckt) werden. Falls Vermarkungspunkte im Verlauf der Bauarbeiten entfernt werden müssen, ist hierfür die Zustimmung der bauüberwachenden Stelle einzuholen.



16.3.6 Schlussvermessung

Für die Bauwerksabnahme ist durch eine unabhängige Vermessung, die an das DB AG-Festpunktfeld anzuschließen ist, nachzuweisen, dass das Bauwerk nach Lage und Höhe entsprechend der Einrechnung errichtet wurde. Die Vermessungsergebnisse sind in Listen mit Skizzen unter Angabe von „Ist“ und „Soll“ darzustellen. Abweichungen von den Sollwerten (Lage und Höhe) sind zu begründen.



16.3.7 Kampfmittelfunde

Beim Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und den AG und die zuständigen Behörden zu verständigen sowie in Abstimmung mit diesen den Boden erneut zu untersuchen bzw. die entsprechenden Maßnahmen zur Untersuchung (ggfls Dokumentation) und Beseitigung zu ergreifen.



16.3.8 Verantwortlicher Bauleiter des AN im Zusammenhang mit Beta-Arbeiten

Der AN hat vor Auftragserteilung den für die Beta-Arbeiten Verantwortlichen und seinen Vertreter zu benennen.

Die vereinbarten Personen dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgewechselt werden und müssen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beta-Arbeiten im Rahmen ihrer Leistungen vor Ort anwesend sein.

Der namentlich genannte trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der jeweils vereinbarten Arbeitserbringungszeit und steht ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dafür ein, dass aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, diese Arbeitserbringungszeiten nicht überschritten werden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit sorgt der Verantwortliche für den notwendigen Einsatz des Personals, der Geräte und Maschinen sowie für alle erforderlichen Leistungen, um die Einhaltung der Arbeitserbringungszeit zu gewährleisten.

Verantwortliche, die diese Verpflichtungen nicht, oder nicht im vollen Umfang nachkommen oder von vornherein nicht ausreichend qualifiziert sind, die gestellten Anforderungen zu erfüllen, sind auf Verlangen des AG unverzüglich auszuwechseln.



16.3.9 Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb

Der AG übernimmt die Kosten für die Sicherungsleistungen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (Gestellung von Sicherungsposten - Sipo -, Sicherungsanlagen, z.B. automatische Rottenwarnanlagen, Absperrvorrichtungen, Absperrzäune, Abschaltungen, Schienenverkehrssicherungszäune usw.).

Der AG vergibt diese Sicherungsleistungen an Bewachungsunternehmen.

Damit die Sicherungsleistung rechtzeitig veranlasst werden kann, ist der AN zu folgenden Angaben, die sich aufgrund der Bauabwicklung ableiten, an die Bauüberwachung verpflichtet:

Beschreibung über :

- Art der Arbeiten
- Maschineneinsatz
- Lage der Baustelle
- Dauer der Arbeiten

Die Angaben sind der örtlichen Bauüberwachung mindestens Werktagen vor dem Sicherheitsbedarf vorzulegen. AN-verursachte „ Sipo-Leistungen, Sicherungsleistungen“ aufgrund fehlender bzw. fehlerhafter Einsatzkoordination gehen zu Lasten des AN.

Der Einsatz des Bewachungsunternehmens wird vom AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn im Benehmen mit dem AG und dem Bewachungsunternehmen abgestimmt.

Änderungen des abgestimmten Einsatzes werden rechtzeitig vom AN dem AG angezeigt.



16.3.10 Nutzung fremden Geländes

Auf besonderes Verlangen des AG hat der AN spätestens bis zur Abnahme Bescheinigungen der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, deren Flächen und Anlagen während

der Bauzeit von ihm benutzt wurden, beizubringen, aus denen hervorgeht, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wurde und sämtliche Auflagen erfüllt worden sind.



16.3.11 Winterbau

Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so einzurichten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden. Sollte daher für die Bauarbeiten Winterschutzmaßnahmen erforderlich werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen; eine besondere Vergütung erfolgt nicht.



16.3.12 Bauarbeiten und Straßenverkehr

Die Zu- und Abfahrten zu den Baustelleneinrichtungen sind mit den zuständigen Behörden und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs ist sicherzustellen.

Die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich und in den unmittelbar angrenzenden Flächen des öffentlichen Verkehrs ist Sache des AN (Anliegerpflicht). Der AN hat den AG von jeglichen hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen freizustellen.

Von den zuständigen Stellen sowie vom AG gestellte Aufgaben zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sind vom AN unverzüglich durchzuführen. Der AN hat durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der nichtöffentlichen Straßen vermieden werden, desgleichen Staubentwicklung durch Baufahrzeuge.

Trotz aller Vorkehrungen auftretende Verschmutzungen von nichtöffentlichen und öffentlichen Straßen sind umgehend mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die im Straßenbereich vorhandenen Entwässerungseinrichtungen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.



16.3.13 Arbeitszeiten

Vom AN beabsichtigte Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind dem AG rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen in jedem Fall der besonderen Genehmigung der Bauüberwachung. Die Kosten für Erschwernisse, die sich durch den laufenden Eisenbahnbetrieb ergeben, wie z. B. Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise sowie Nacht- bzw. Wochenendarbeit in Sperrpausen werden nicht gesondert vergütet.

Überstunden, Arbeiten in der Nacht, an Sonn- u. Feiertagen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Soweit es zur Abwicklung der Arbeiten und der vorgesehenen Bauabläufe sowie zur Einhaltung von Zwischen- und Endterminen erforderlich ist, hat der AN die Arbeiten im Mehrschichtbetrieb innerhalb der hierfür vorgesehenen Sperrzeiten durchzuführen. Die Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.



16.3.14 Abdichtung von Bauwerken

Die Abdichtung ist so auszuführen, dass das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit in das Bauwerk vollständig vermieden wird.

Dem AG ist je eine Ausfertigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers der Abdichtungsstoffe mindestens 4 Wochen vor erstmaliger Anwendung kostenlos zu überlassen.



16.3.15 Qualitätssicherung, Ausfallmuster

Soweit nach den technischen Vorschriften Materialien und Bauteile einer Qualitätssicherung durch den AG zu unterziehen sind, gelten die dazu entsprechend erlassenen Bestimmungen, einschließlich der Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung - EVB Qualitätssicherung Beschaffung - (Vordruck 201.0240V02).

Der AN zeigt die Bereitstellung der Materialien und Bauteile zur Qualitätssicherung dem AG rechtzeitig an.

Sind Prüfungen von Materialien und Bauteilen in Prüfstellen des AG oder im Auftrag des AG in anderen Prüfstellen durchzuführen, entnimmt der AN nach Weisung des AG die Proben bzw. stellt diese her und liefert diese ordnungsgemäß verpackt der Prüfstelle ab.

Soweit nach den technischen Vorschriften keine Qualitätssicherung vorgeschrieben ist, legt der AN auf Verlangen des AG Ausfallmuster zum Qualitätsnachweis vor.
Die unbeanstandete Qualitätssicherung befreit den AN nicht von seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 7 und § 13 VOB/B.



16.3.16 Verwendung von WIB-Trägern

Bei der Verwendung von WIB-Trägern wird folgendes ohne besondere Vergütung vereinbart:

- Die Oberflächenbeschaffenheit muss mindestens den Anforderungen der Klasse C, DIN EN ISO 8501-1 entsprechen. Risse sind jedoch unabhängig von ihrer Lage und Tiefe nicht zulässig.
- Der Trägerunterflansch ist mindestens bis zur Oberkante der Ausrundung vor Aufbringung der Beschichtung (Sa 2 1/2 bez. 3) zu strahlen. Bei Durchlaufträgern sind zur besseren Beurteilbarkeit von Ungängen zusätzlich der über den Stützen liegende Steg und Zugflansch (beidseitig ca. 0,4 x Stw.) zu strahlen. In Zweifelsfällen kann ein Strahlen weiterer Flächenteile ohne Vergütung gefordert werden.
- Alle Bohrlöcher sind zu entgraten.



16.3.17 Schweißnachweis/Bauzustände

Werden bei Baugrubenaussteifungen bzw. Baugrubenverbau tragende Stahlbauteile geschweißt, so muss der AN den Großen Nachweis nach DIN 18800, Teil 7 besitzen.

Sofern Teile unmittelbarer Einwirkung von Verkehrslasten ausgesetzt sind (z. B. Auflagerung der Hilfsbrücken auf den Verbau) ist der für das Anwendungsgebiet Eisenbahnbrücken erweiterte Nachweis nach DS 804 erforderlich. Besitzt der AN diesen Nachweis nicht, so ist ein entsprechender Nachunternehmer mit der Ausführung zu beauftragen.

Auf die Anforderungen an den Schweißfachingenieur und die Schweißer gemäß DS 804 wird ausdrücklich hingewiesen.



16.3.18 Einsatz von Baugeräten unter Betrieb der Oberleitung

Der Einsatz von Mobilkränen bedarf der schriftlichen Genehmigung des AG. Stationäre Kräne werden im Rahmen des Baustelleneinrichtungsplanes genehmigt. Alle Oberleitungsmaste müssen während der Bau durchführung voll funktionsfähig bleiben.

Die Auflast der Oberleitungsfundamente darf durch Grabungen nicht verringert werden; ggf. ist die Standsicherheit durch Spundwände sicherzustellen.

Auf die notwendigen Schutzmaßnahmen an elektrifizierten Strecken wie Erdung der Baugeräte, Einhaltung der Schutzabstände, Abschaltung der Fahrleitung usw. wird besonders hingewiesen.



16.3.19 Beistellung von Hilfsbrücken

Dem AN werden die erforderlichen Hilfsbrücken durch den AG beigestellt.

Die Bereitstellung der Hilfsbrücken erfolgt an der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Lagerhaltenden Stelle.

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs ist eine frühzeitige enge Zusammenarbeit zwischen AN und Lagerhaltenden Stelle unbedingt erforderlich.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Hilfsbrücken auch an diese Stelle zurückzuführen. Eine Änderung der Lagerhaltenden Stelle behält sich der AG vor.

Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten für den Transport werden auf Nachweis gesondert abgerechnet.

Der AN hat für die Sicherstellung geeigneten Transportraumes und die Erfüllung aller sonstiger im Zusammenhang mit dem Transport stehender logistischer Aufgaben zu sorgen.

Das Verladen und Abladen einschließlich Sicherung der Ladung ist Sache des AN.

Für die Nutzung der Hilfsbrücken gelten die in Anlage 2.1.1 (Anlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen) enthaltenen „Regelungen zur Nutzung von Hilfsbrücken“.



16.3.20 Hilfsbrücken/Auflagerung

Bei Auflagerung der Hilfsbrücken auf den Verbau ist der Verbau grundsätzlich zu rammen bzw. bei Verwendung von Vibrationsbären soweit nachzurammen, dass auf Grund der Rammprotokolle die Tragfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Die ausgewerteten Rammprotokolle sind rechtzeitig dem Prüfenieur und dem Bauvorlageberechtigten zur Erteilung der Einbaugenehmigung der Hilfsbrücken zuzuleiten.



16.3.21 Mindestanforderungen an Fahr- und Bedienpersonal für gleisfahrbare Baumaschinen

Folgende Mindestanforderungen werden an Fahr- und Bedienpersonal (Unternehmerkräfte) für gleisfahrbare Baumaschinen auf dem öffentlichen Schienennetz gestellt:

1. Ausbildung und Prüfung nach Modulreihe 049 bzw. 931 durch anerkannte Bildungsträger bzw. durch vom Infrastrukturbetreiber autorisierte Prüfenieure. Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung durch eine Prüfungsbescheinigung, welche durch eine vom Eisenbahnbetriebsleiter DB Netz bestellte Prüfungskommission erstellt wird.
2. Die Tauglichkeit nach Ril 107 (Tauglichkeit feststellen) muss vorhanden sein.
3. Die erforderliche Strecken- bzw. Ortskenntnis nach KoRil 492 muss bei den eingesetzten Unternehmerkräften mit Beginn der Arbeiten vorhanden sein oder durch betriebliche Ersatzmaßnahmen sichergestellt werden.
4. Jede Person, die auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein Eisenbahnfahrzeug führt, muss im Besitz einer Erlaubnis gemäß KoRil 492.0753 (Eisenbahnfahrzeugführerschein-Richtlinie) sein.



16.3.22 Nebenfahrzeuge

Nebenfahrzeuge, die auf der regelspurigen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen für den technischen Netzzugang gem. Ril 810 ff in Verbindung mit Ril 931 der DB erfüllen. Dies ist, ohne dass es einer weiteren Aufforderung durch den AG bedarf, durch die Vorlage der Einsatzgenehmigung (en), spätestens 4 Wochen vor Einsatz auf der Baustelle nachzuweisen.



16.3.23 Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen

Ist für die Ausführung der Bauleistungen der Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen erforderlich, hat der AN sicherzustellen, dass er selbst zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist bzw. sich für diesen Teil der Bauleistungen eines entsprechend qualifizierten Nachunternehmers bedient.



16.3.24 Prüfpflicht der Baufreiheit durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, fortlaufend seinen örtlichen Arbeitsbereich (Ausführungs-, Einrichtungs-, Transport- und Lagerflächen) mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen im Hinblick auf Baufreiheit, Befahrbarkeit und Versorgungssicherheit zu prüfen und ggf. rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Baufreiheit, Befahrbarkeit und Versorgungssicherheit zu ergreifen.

Außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegende Behinderungstatbestände sind, soweit erkennbar, ebenfalls mindestens 10 Werktage vor beabsichtigter Inanspruchnahme des jeweiligen örtlichen Arbeitsbereiches dem Auftraggeber anzuzeigen.



16.3.25 Fremdüberwachung für Beton

Die Fremdüberwachung für Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 nach DIN 1045-3 ist Leistung des Auftragnehmers. Sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind, sind die Kosten der Fremdüberwachung in die Preise der entsprechenden Betonpositionen einzurechnen.

16.4 Oberbauarbeiten:



16.4.1 Lieferung von Oberbaumaterialien durch den AN

Abweichend von VOB/C DIN 18 325 „Gleisbauarbeiten“ hat der AN folgende Oberbaumaterialien zu liefern:



- Bettungsstoffe



- Unterschottermatten



- Schienen



- Schwellen



- Weichen und Zubehörteile



- Kleineisen



- Kabelkanäle und Abdeckungen

Die Lieferung umfasst auch das Abladen und Lagern auf der Baustelle. Die Lieferung ist in die Einheitspreise einzurechnen.



16.4.2 Baustellenversorgung und -entsorgung mit Oberbaumaterial durch den AG

1. Versorgung mit Oberbaumaterial

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden dem AN die Oberbaumaterialien (Schotter, Schwellen, Kleineisen, Schienen, Weichen) durch den AG beigestellt.

Die Bereitstellung der Oberbaumaterialien erfolgt an der im Bauvertrag § 15 Ziffer 15.3 festgelegten Übergabestelle.

Siehe auch Anlage 2.13

2. Entsorgung von Oberbaumaterial

Das auszubauende Oberbaumaterial (z. B. Holzschwellen inkl. Weichenschwellen und Brückenbalken, Betonschwellen inkl. Weichenschwellen, Stahlschwellen, Gleisjoche, Altschienen, Kleineisen, Altschotter, BR_Material und Boden) verbleibt, soweit ausnahmsweise nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, im Eigentum des AG und wird durch ihn entsorgt.

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der im Bauvertrag § 15 Ziffer 15.3 festgelegten Übergabestelle.



16.4.3 Versorgung mit Bahnübergangsbelagsystemen

Der AN ruft das in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Bahnübergangsbelagssystem mindestens 14 Tage vor dem geplanten Einbau bei dem in der Leistungsbeschreibung genannten Systemlieferanten unter Bezugnahme auf die dort ebenfalls genannte Bestellnummer ab. Dem AN obliegen die damit verbundenen Koordinierungsleistungen.



16.4.4 Maschinelle Stopf- und Richtarbeiten

Zur Ausführung maschineller Stopf- und Richtarbeiten hat der AN ausreichende Messkapazität bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die pro Umbauschicht vorgesehenen Stopfleistungen in den vorgegebenen Zeiträumen abgewickelt werden können.



16.4.5 Betankung gleisgebundener Großgeräte

Der AN hat bei der Betankung seiner gleisgebundenen Maschinen und Großgeräte die Einhaltung der umweltrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sicherzustellen. Diese Verpflichtung trifft den AN

auch, wenn er die Betankung durch Dritte vornehmen lässt. Die vom AN eingesetzten Nachunternehmer für die Betankung müssen insbesondere die nachfolgenden gesetzlichen Kriterien erfüllen:

- Vbf Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- TRbF Technische Regelungen über brennbare Flüssigkeiten
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

Der AG weist darauf hin, dass der AN für diese Leistung auch den DB Tank Service als Nachunternehmer binden kann. Ansprechpartner können bei der vertragsabwickelnden Stelle erfragt werden.

Unabhängig hiervon stellt der AN den AG von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Betankung von gleisgebundenen Maschinen und Großgeräten frei.



16.4.6 Schweißarbeiten am Oberbau

Bewerber müssen die Eignungsbescheinigung für Schweißarbeiten am Oberbau des DB-Konzerns besitzen und bei dem DB-Konzern für Oberbauschweißungen zugelassen sein.

Abweichend von VOB/C DIN 18325 „Gleisbauarbeiten“ Abschnitt 2 hat der AN alle Schweißstoffe für die Auftrags- und Verbindungsschweißungen zu liefern und zur Einbaustelle zu schaffen. Oberbauarbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schweißarbeiten notwendig sind, werden, sofern diese Arbeiten nicht in den einzelnen Positionen ausdrücklich als Teil der Leistung beschrieben sind, durch den AN ausgeführt. Dies hat der AN in seine Einheitspreise einzurechnen.

Für die Isolierstöße stellt der AG die Stoffe.

Trennschnitte zum Herstellen der Schweißlücken dürfen nur mechanisch durchgeführt werden. Nur bei erforderlich werdenden Entlastungsschnitten sind Brennschnitte erlaubt.

Alle Schweißrückstände sind auf Kosten des AN zu entsorgen, vgl. Ziff. 16 ZVB. Ein Verbleiben der Rückstände im Bereich des Geländes des DB-Konzerns ist nicht gestattet.

Nachunternehmer für Schweißarbeiten sind zu benennen. Die Erklärung über die Befähigung zum Schweißen ist vorzulegen.

Als Mangel bei Abnahme der Leistungen durch den AG gelten auch alle bei der Ultraschallprüfung festgestellten Fehler der Fehlergruppe 1 und 2 nach Ril 820.

Ohne dazu verpflichtet zu sein, darf der AG in Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem AN die Ausführung von Mängelbeseitigung bei Schweißarbeiten selbst übernehmen. Dem AG im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehender Aufwand wird als Leistung für Dritte nach den dafür geltenden Bestimmungen des DB-Konzerns abgerechnet.



16.4.7 Vermessung Gleise und Weichen

Alle Vermessungsarbeiten in den Gleisen und Weichen einschließlich Festlegung der Hebung nach Ril 824.2310 sowie die erforderlichen Anschreibungen erfolgen durch den AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Teilleistungen einzurechnen.

Ausgehend von den übergebenen objektbezogenen Lage- und Höhenfestpunkt hat der AN alle für die planmäßige Ausführung und Abnahme der Oberbauarbeiten erforderlichen Vermessungsarbeiten (Berechnungen und Absteckungen) in eigener Verantwortung nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Alle Berechnungen und Vermessungen sind durchgreifend und unabhängig zu verproben. Die Ergebnisse sind in prüfbarer Form darzustellen. Für identische Punkte, die von gleichen oder von benachbarten Festpunkten aus abgesteckt oder kontrolliert werden, gelten die folgenden Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler $mL = \pm 5 \text{ mm}$
- Höhenfehler $mH = \pm 3 \text{ mm}$



16.4.8 Absteckung

Die Absteckung der Fahrbahnachsen sowie der Bauwerkspunkte hat so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße Bauausführung gewährleistet ist. Werden für die Absteckung zusätzliche Einrechnungen erforderlich, sind diese vom AN zu erbringen.

Absteckpunkte für Gleise und Weichen sind herzustellen und farbig auf weißem Grund am Schienenstrang anzuschreiben:

- für Gleise in Geraden etwa alle 60 m

- in gekrümmten Gleisabschnitten zusätzlich zu den Bogenhauptpunkten (BA, BE, BW, ÜA, ÜE) in Bögen und allen Übergangsbogen alle 10 m
- Anfänge, Mitten und Enden der Weichen.

Sicherung der Absteckung

Die Absteckung ist außerhalb der Arbeitsbereiche lage- und höhenmäßig möglichst an festen Punkten (Nachbargleise, Bahnsteigkanten und dergleichen) zu sichern. Die Sicherung erfolgt durch je einem Anmesspunkt und Richtungspunkt. Die Sicherungsmaße (Horizontalabstand und Höhenunterschied zur Sollgleislage) sind mit Öl- oder Dispersionsfarbe an den Sicherungspunkten anzuschreiben. Die Sicherungen sind bis zur Endabnahme zu erhalten.

Das Ergebnis der Absteckung sowie die Sicherungsmaße sind in den Einrechnungsplänen darzustellen und mit dem Bearbeitungsvermerk des Verfassers zu versehen.

Sämtliche für die Absteckung erforderlichen Kosten sind in die entsprechende Pauschalposition des Leistungsverzeichnisses eizurechnen.



16.4.9 Ladearbeiten

Das Aufhängen der Schienen mit Hebemitteln (Unternehmer-Hebezeug) hat unter Beachtung der Zulässigkeit der Anschlagmittel und Anschlagart so zu erfolgen, dass Verbiegungen an der Schiene ausgeschlossen werden.

Die Schienen sind bei der Ladearbeit, sowie Montage und Demontage (einschließlich der Transportbewegung) mit Ladegeschrir, vorrangig mit der Traverse zu bewegen, soweit die Schienen aufgrund der Traversen-Längen und Traverse-Anschlagpunkte sicher gehoben, bewegt und abgesenkt werden können.

Hier bitte auslösen und ein wenig Geduld haben!